

**TSV Berghülen 1931 e.V.**



## **Satzung**

**Turn- und Sportverein Berghülen 1931 e. V.**

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Berghülen 1931 e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berghülen.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und dient der Förderung des Sports, insbesondere im Jugendbereich durch Pflege sportlicher Übungen und Leistungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein und seine Mitglieder, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§ 3 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft in Sportverbänden**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### **§ 5 - Die Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind alle Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. a) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.  
  
b) Erwachsene aktive Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die zu Beginn eines Kalenderjahres noch Auszubildende, Schüler/innen bzw. Studierende sind oder ein Freiwilliges Soziales Jahr in Vollzeit ableisten, erhalten einen ermäßigten Beitrag. D. h. sie bezahlen den aktuellen Beitrag eines jugendlichen Mitgliedes. Ein entsprechender Nachweis ist durch Abgabe einer Kopie des Schülersausweises, der Immatrikulationsbescheinigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung spätestens bis zum 31. Januar des betreffenden Kalenderjahres vorzulegen.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
5. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und der Fachverbände. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist, bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder der Fachverbände, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

c) durch Tod.

### **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können ganz oder teilweise von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 7 - Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat.

### **§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

### **§ 9 - Die Hauptversammlung**

A - Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt

mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Gemeinde Berghülen und durch Aushang im Schaukasten am Sportheim in Berghülen sowie im Schaukasten in der Dorfmitte am Brunnen in Berghülen unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten
  - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in
  - b) Bericht der Kassenprüfer/in
  - c) Bericht der Abteilungsleiter/innen
  - d) Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer/in und Abteilungsleiter/innen
  - e) Beitragserhöhung
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Neuwahlen
  - h) Verschiedenes.
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei dem/bei der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung bei einem der stellvertretenden Vorsitzenden, eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## B – Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

## **§ 10 - Der Vorstand**

Den Vorstand bilden

der/die 1. Vorsitzende,

der/die stellvertretende Vorsitzende (es können bis zu drei Stellvertreter/  
Stellvertreterinnen gewählt werden),

der/die Hauptkassierer/-in,

der/die Gesamtjugendleiter/-in,

der/die Schriftführer/-in.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

## **§ 11 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind**

der/die 1. Vorsitzende

die stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Genannten vertreten. Jeder vertritt allein.

## **§ 12 - Der Vereinsrat**

Dem Vereinsrat gehören an

die Mitglieder des Vorstandes,

die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter,

der/die Leiter/in der Sportheimverwaltung,

der/die Finanzbeirat/in und Mitgliederverwaltung,

bis zu drei Beiräte/Beirätinnen.

Dem Vereinsrat obliegt

die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,

die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen,

die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger oder sportlicher

Art,

die Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgabengebiete,  
die Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.

1. Alle Mitglieder des Vereinsrates, außer den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen, werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Abteilungsleiter/innen werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

3. Die Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Sitzungen des Vereinsrates sollen mindestens im zweimonatigen Turnus stattfinden.

### **§ 13 - Durchführung des Turn- und Sportbetriebes**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Leiter/innen der Abteilungen sind Mitglied des Vereinsrates.
2. Die Abteilungsleiter/innen sind selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese, insbesondere die Ausgaben, der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer. In dringenden Fällen der/dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in, denen ein Weisungsrecht zusteht.

### **§ 14 - Vergütungen und Aufwandsersatz**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersatz und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

### **§ 15 - Strafgewalt**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im § 5 genannten Ausschluss abgesehen, der Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise) und dergleichen, sowie Geldstrafen verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel beim Vereinsrat gegeben.

### **§ 16 - Durchführung des gesamten Übungsbetriebes**

Zur Durchführung des gesamten Übungsbetriebes gibt der Vereinsrat für jede Abteilung besondere Richtlinien heraus, ebenso Ordnungsanweisungen für die Benutzung des Sportplatzes und der Turnhalle.

### **§ 17 - Auflösung des Vereins und Änderungen der Satzungen**

Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung/Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Berghülen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

### **§ 18 - Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

### **§ 19 - Kassenprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.

## § 20 - Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

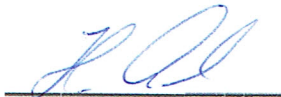
## § 21 - Inkrafttreten

Die vorliegende geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16.10.2021 beschlossen worden und ersetzt ab sofort die Satzung in der Fassung vom 19.03.2016.

Berghülen, 16.10.2021



Oliver Borsdorf  
1. Vorsitzender



Hans Eisele  
2. Vorsitzender



Philipp Unfried  
2. Vorsitzender



Philipp Eisele  
2. Vorsitzender